



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Alice Salomon Hochschule Berlin		
Ggf. Standort	Berlin		
Studiengang	<i>Intercultural Conflict Management – Social Action in Global Contexts</i>		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2002		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	23	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	20	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Sommersemester 2018–Sommersemester 2024		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3		
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)		
Zuständige/r Referent/in	Magdalena Müller		
Akkreditierungsbericht vom	16.09.2024		

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	7
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i>	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	7
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	8
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	8
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	9
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i>	9
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
<i>2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	10
<i>2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	11
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	11
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	13
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	13
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	16
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	16
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	18
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	19
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	20
Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	22
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	23
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	23
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	23
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	25
3 Begutachtungsverfahren	26
<i>3.1 Allgemeine Hinweise</i>	26
<i>3.2 Rechtliche Grundlagen</i>	26
<i>3.3 Gutachter:innengremium</i>	26

4	Datenblatt	27
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	27
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung.....</i>	28
5	Glossar.....	29

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium § 12 Abs. 2 MRVO): Die derzeit vakante Professur mit der Denomination „Internationale Soziale Arbeit“ ist für den Studiengang als Studiengangsleitung verantwortlich. Die Besetzung der Professur ist innerhalb der nächsten 12 Monate nach Beginn des neuen Akkreditierungszeitraums vorzunehmen, damit eine adäquate Leitung des Studiengangs gewährleistet ist.

Kurzprofil des Studiengangs

Die Alice Salomon Hochschule Berlin (ASH) steht in der Tradition der Einrichtungen der „Sozialen Frauenschule“ und der „Deutschen Akademie für soziale und pädagogische Frauenarbeit“. Im Sinne Alice Salomons, der Begründerin sozialer Berufsarbeit in Deutschland, verfolgt sie zentrale Prinzipien wie Interdisziplinarität, eine enge Verbindung von Theorie und Praxis sowie eine internationale Ausrichtung. Der von der ASH Berlin angebotene Studiengang „Intercultural Conflict Management – Social Action in Global Contexts“ ist ein weiterbildender Masterstudiengang, der als Vollzeitstudium konzipiert ist. Die Unterrichtssprache ist Englisch. Der Studiengang fügt sich in das umfassende SAGE-Profil (Soziale Arbeit, Gesundheit, Erziehung) der ASH Berlin ein und unterstreicht die interdisziplinäre und internationale sowie weltoffene Ausrichtung der Hochschule.

Der Studiengang umfasst 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 3.600 Stunden. Er gliedert sich in 1.072 Stunden Präsenzstudium und 2.528 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in vier Studienbereiche (Area of Study) und insgesamt 17 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Der Wahlpflichtbereich ermöglicht eine individuelle Schwerpunktsetzung. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen.

Die Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang sind

- ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Umfang von 180 ECTS,
- eine daran anschließende dem Studienziel entsprechende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr und
- englische Sprachkenntnisse, die mindestens B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester.

Das Studium befähigt die Studierenden zu einer professionellen und dezidiert handlungsorientierten Arbeit im internationalen Kontext, etwa in Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen, bei freien Trägern und internationalen Organisationen. Absolvent:innen, die mit dem Bachelorabschluss über eine staatliche Anerkennung in der Sozialen Arbeit verfügen, befähigt der Masterabschluss zur Übernahme von Leitungsaufgaben in Wohlfahrtsverbänden und staatlichen Einrichtungen der Sozialen Arbeit in der Bundesrepublik Deutschland.

Es werden Studiengebühren erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Die interkulturelle und diverse Ausrichtung des weiterbildenden Masterstudiengangs „Intercultural Conflict Management – Action in Global Contexts“ sehen die Gutachter:innen im Curriculum umgesetzt und würdigen das Engagement der Hochschule, die Lehre praxisorientiert zu gestalten. Bei den Studierenden des Studiengangs stellen die Gutachter:innen eine hohe Motivation und Identifikation mit dem Studiengang fest. Ebenfalls positiv bewerten die Gutachter:innen die Kommunikationskultur der Hochschule, da die Studiengangskoordination und die Hochschule in persönlichen Kontakt mit den Studierenden stehen und auf aktuelle Bedürfnisse sowie Themen in der Lehre eingehen können. Die Studierenden starten vor Studienbeginn mit einem Onboarding-Prozess, um mit dem Konzept des Studiengangs und der ASH Berlin vertraut zu werden.

Bei der Weiterentwicklung des Studiengangs wurde die Kooperation mit der Partnerhochschule in Mexiko beendet. Die Gutachter:innen regen an, eine neue Kooperation mit einer ausländischen Hochschule aufzunehmen.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der weiterbildende Masterstudiengang „Intercultural Conflict Management – Action in Global Contexts“ ist gemäß § 4 Abs. 2 Studien- und Prüfungsordnung (SPO) als Vollzeitstudiengang konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der weiterbildende Masterstudiengang ist laut Hochschule anwendungsorientiert ausgerichtet. Diese Orientierung wird gemäß § 5 SPO durch einen methodologischen und handlungsleitenden Forschungsaspekt fokussiert. Praxisphasen sind wesentlicher Bestandteil der ersten drei Semester und in entsprechenden Lehreinheiten integriert.

In Modul D „Thesis and Research Colloquia“ (30 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus einem der im Studium erarbeiteten Themenfelder selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang „Intercultural Conflict Management – Action in Global Contexts“ sind in der Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) gesondert geregelt. Gemäß § 2 ZZS sind die Zulassungsvoraussetzungen:

- ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Umfang von 180 ECTS,
- eine daran anschließende dem Studienziel entsprechende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr und
- englische Sprachkenntnisse, die mindestens B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die Auswahlkommission mittels eines Auswahlverfahrens gemäß § 4 ZZS. Anhand vier Kriterien mit unterschiedlicher Gewichtung wird die Eignung des:der Kandidat:in überprüft:

1. Qualifizierte berufspraktische Erfahrung – Art, Umfang, Länge, Differenziertheit und Relevanz der Arbeitserfahrung fließt in Bewertung mit ein; als relevante Arbeitsbereiche werden Tätigkeiten bei Nichtregierungs- und Regierungsorganisationen sowie privaten Institutionen anerkannt, sofern sie zu einem der Gebiete des Studiengangs in Bezug stehen;
2. Fachliche Relevanz der Qualifikation des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses;

3. Motivationsschreiben mit Angabe von Gründen über die Studienmotivation, die Erwartungen, die beruflichen und/oder akademischen Zukunftsvorstellungen durch die:den Bewerber:in;
4. Akademische Eignung und Leistungsbereitschaft anhand von zwei Empfehlungsschreiben aus den Bereichen Hochschule und/oder Berufspraxis.

Die Zulassung erfolgt jährlich zum Wintersemester, die Zahl der Studienplätze ist auf 30 begrenzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „Intercultural Conflict Management – Action in Global Contexts“ wird gemäß § 2 SPO der Abschlussgrad „Master of Arts“ (M.A.) vergeben. Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) und in Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang vier Modulbereiche (Area of Study A–D) mit insgesamt 17 Modulen vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden zwischen zwei und zwölf CP vergeben, dem Modul D „Thesis and Research Colloquia“ werden 30 CP zugeordnet. Die Module werden innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Präsenzzeit (Classroom time) und Selbstlernzeit (Self-learning time). Ebenso wird (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 26 Abs. 2 Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO) ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Masterstudiengang „Intercultural Conflict Management – Action in Global Contexts“ umfasst 120 CP. Pro Semester werden im Durchschnitt 30 CP vergeben.

Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Masterarbeit sind in dem Modul D „Thesis and Research Colloquia“ 900 Stunden an Workload (30 CP) vorgesehen. Das begleitende Kolloquium wird nicht benotet und fließt dementsprechend nicht in die Berechnung des Workload und der Abschlussnote mit ein. Pro CP sind gemäß §§ 3 Abs. 5 SPO 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 3600 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 1.072 Stunden auf Präsenzveranstaltungen und 2.528 Stunden auf die Selbstlernzeit. Feldaufenthalte bzw. Praxisphasen sind in den entsprechenden Lehreinheiten integriert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 12 Abs. 2 RSPO gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 12 Abs. 5 RSPO bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen CP angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Ein Schwerpunkt in den Gesprächen vor Ort waren insbesondere das Curriculum sowie das Modulhandbuch des weiterbildenden Masterstudiengangs. Nach Auffassung der Gutachter:innen ist die Verantwortung für das Curriculum sowie die Überarbeitung des Modulhandbuchs nicht transparent geklärt. Die Modularisierung wird in der Durchführung des Curriculums nicht gelebt, dies ist ebenso den vorliegenden Evaluationsergebnissen zu entnehmen. Sie sehen es als notwendig an, dass die aktuell vakante Position der Studiengangsleitung besetzt und das Modulhandbuch umfassend überarbeitet und aktualisiert wird.

Die Kooperation mit dem Masterstudiengang der Universidad Autónoma Benite Juárez de Oaxaca in Mexico hat die Hochschule beendet. Die Gutachter:innen regen an, neue Kooperationen mit ausländischen Hochschulen einzugehen, um das internationale Profil des Studiengangs zu erweitern und dem Wunsch der Studierenden entgegenzukommen.

Nach der Vor-Ort-Begutachtung hat die Hochschule eine Qualitätsverbesserungsschleife in Anspruch genommen und das Modulhandbuch sowie das „Evaluation, Examination and Master Thesis Manual“ grundlegend überarbeitet und eingereicht. Die Gutachter:innen kommen zu dem Schluss, dass die Mängel beseitigt sind und die entsprechenden Auflagenvorschläge fallen gelassen werden können. Der Auflagenvorschlag bzgl. der vakanten Position der Studiengangsleitung bleibt bestehen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Der weiterbildende Masterstudiengang „Intercultural Conflict Management – Social Action in Global Contexts“ qualifiziert die Studierenden gemäß § 3 Abs. 2 SPO für eine partizipative Bearbeitung von sozialen Konflikten in verschiedenen Arbeitsfeldern.

Der anwendungsorientierte Studiengang strebt vier Ziele an: Professionalisierung, Transdisziplinarität, Transnationalität, Konzept des „Lebendigen Labors“ (Living Laboratory). § 3 Abs. 2 SPO führt die Begriffe folgendermaßen aus: Professionalisierung stellt in diesem Kontext die Fähigkeit dar, theoretisches Wissen in praktisch soziales Handeln zu verwandeln, um soziale Konflikte zu bewältigen und durch transnationale Vernetzung sich fachlich stärker positionieren zu können. Ziel des Programmes ist es, formalisierte akademische und damit disziplinäre Ansätze aufzubrechen, um ein Wechselspiel verschiedenster wissenschaftlicher Perspektiven zu ermöglichen. Dieses betrifft neben Struktur, Inhalten und wissenschaftlichem Personal des Masterprogrammes auch die Studierenden selbst, deren akademische und berufliche Hintergründe zu einem vielfältigen interdisziplinären Dialog beitragen. Die verschiedenen Nationalitäten, Sprachen und soziokulturellen Hintergründe der Studierenden ermöglichen das Entstehen einer transnationalen Umgebung im Verlauf des Programmes. Das Living Laboratory bezieht sich auf eine spezifische Form der Autoethnografie, welche auf der Überschneidung verschiedener intellektueller Traditionen beruht, deren Schwerpunkt u.a. auch nicht westliche Perspektiven einnimmt.

Der Studiengang vermittelt Wissensbestände der Sozialen Arbeit, der Sozial- und Rechtswissenschaften, der Pädagogik und der (praktischen) Philosophie. Dabei wird an das vorangegangene Bachelorstudium und beruflichen Erfahrungen geknüpft. Die Hochschule legt dabei keinen spezifischen akademischen Hintergrund fest, um eine Vielfalt von Studierenden unterschiedlicher Fachrichtungen zu ermöglichen. Die Lehre erfolgt auf Englisch. Die Studierenden erwerben inhaltlich-analytische und methodische Kompetenzen, um konkrete gesellschaftliche Konfliktlagen auf Grundlage interdisziplinärer Zugänge zu verstehen und das soziale Handeln aller Beteiligten in Konfliktsituationen methodisch zu adressieren. Ferner sind die Studierenden befähigt, institutionelle Strukturen, Praktiken, Entscheidungs- und Entwicklungsprozesse im Kontext globaler Ungleichheitsverhältnisse und unter Einbezug von Diversity und Intersektionalität kritisch zu reflektieren sowie Handlungsspielräume bzw. Interventionsmöglichkeiten zu identifizieren. Zudem sind die Absolvent:innen in der Lage, damit verbundene Fragen wissenschaftlich zu erforschen.

Die Entwicklung persönlicher Kompetenzen wird im Studiengang gefördert. So werden die Studierenden durch die Förderung von reflektiertem, verantwortungsbewusstem und ethischem Arbeiten auf lebenslanges Lernen und die kreative Entwicklung und Umsetzung eigener Ideen und Konzepte vorbereitet. Die Studierenden schärfen ihr gesellschaftliches Bewusstsein durch die Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen, sozialpolitischen Zusammenhängen auch im internationalen Kontext, die in den Lehrveranstaltungen diskutiert und reflektiert werden.

Das Studium befähigt die Studierenden zu einer professionellen und dezidiert handlungsorientierten Arbeit sowie menschenrechtsorientierten Sozialen Arbeit im internationalen Kontext, etwa in Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen, bei freien Trägern und internationalen Organisationen. Absolvent:innen, die mit dem Bachelorabschluss über eine staatliche Anerkennung der Berufstätigkeit in der Sozialen Arbeit verfügen, befähigt der Masterabschluss zur Übernahme von Leitungsaufgaben in Wohlfahrtsverbänden und staatlichen Einrichtungen der Sozialen Arbeit in der Bundesrepublik Deutschland.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach der Genese des Studiengangstitels. Die Hochschule führt aus, dass bereits verschiedene Möglichkeiten überlegt und diskutiert wurden. Konfliktfelder dienen weiterhin als Ausgangspunkt für den Studiengang, sodass der Studiengangstitel vorerst beibehalten wird. Ferner weist die Hochschule darauf hin, dass der neuen Studiengangsleitung ermöglicht wird, neue Schwerpunkt zu setzen. Die derzeit vakante Professur mit der Denomination „Internationale Soziale Arbeit“ ist für den Studiengang als Studiengangsleitung verantwortlich.

Des Weiteren stellen die Gutachter:innen eine heterogene Studierendengruppe fest und fragen die Hochschule nach der Kompetenzvermittlung. Die Hochschule erklärt, dass die Studierenden aufgrund der interdisziplinären Zusammensetzung der Kohorten ein unterschiedliches Vorwissen mitbringen. Die Studierenden unterscheiden sich nicht nur durch ihr Alter, sondern auch durch ihre Bildungsbiografie, Herkunft und Muttersprache. Sie erfahren im Studium eine Erweiterung ihres Wissens. Nicht nur im sozialen Lernen, sondern auch in Projekten erleben sie eine diskursive Auseinandersetzung. Ferner wird die Lehre von dem geprägt, was die Studierenden mitbringen. Die Studierenden bewerten die diverse Ausrichtung als positiv und gewinnbringend. Um die Kompetenzziele zu erreichen, fordert die Hochschule von den Lehrenden, auf die Umsetzung der Lernziele zu achten. Die Gutachter:innen schätzen die Flexibilität der Hochschule, auf die Bedürfnisse der Studierenden einzugehen und dennoch die Qualifikationsziele zu berücksichtigen.

Überdies erkundigen sich die Gutachter:innen bei der Hochschule, in welches Berufsfeld die Studierenden nach dem Studium einmünden oder mit welchen Vorstellungen sie das Masterstudium beginnen. Da es sich um einen weiterbildenden Studiengang handelt, sind die meisten Studierenden parallel berufstätig und nehmen größtenteils nach dem Abschluss eine Tätigkeit in nationalen und internationalen NGOs auf. Durch den Praxisbezug können die Studierenden mit Konflikten umgehen und haben Erfahrungen in verschiedenen Konfliktfeldern sammeln können. Sie sind in der Lage zu beobachten, wie eine Interaktion erfolgt oder wie eine Gemeinschaft im Kontext von Konflikten funktioniert. Auch innerhalb der Studierendengruppe kann es zu Kontroversen kommen, sodass die gelernten Kompetenzen schon im Studium selbst praktisch angewendet werden können. Als Beispiel führen die Studierenden die Mediation auf.

Nach Auffassung der Gutachter:innen schärfen die Studierenden ihr gesellschaftliches Bewusstsein für die Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen und sozialpolitischen Zusammenhängen auch im internationalen Kontext, die in den Lehrveranstaltungen diskutiert und reflektiert werden. Die in den Modulbeschreibungen abgebildeten Kompetenzen entsprechen den im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse für das Masterniveau vorgesehenen Kompetenzdimensionen und Niveaustufen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Das Curriculum des englischsprachigen Masterstudiengangs „Intercultural Conflict Management – Social Action in Global Contexts“ gliedert sich in vier Modulbereiche: Social World and Power Relations (**A**), Research, Action, and Networking (**B**), In-Depth-Specialization (**C**), Thesis and Colloquia (**D**). Die Area of Study C stellt dabei einen Wahlpflichtbereich dar. Die Aufteilung der einzelnen Semester kann der folgenden Modulübersicht entnommen werden.

Area of Study	Semester 1	Semester 2	Semester 3	Semester 4	ECTS	Weighting
A Social World and Power Relations	Module A1 ECTS: 5 The Lifeworld Perspective	Module A2 ECTS: 10 Power Relations, Hegemony and Inequality	Module A4 ECTS: 5 Global Relations and World System		25	25
	Module A3 ECTS: 5 Global Justice and Human Rights					
B Research, Action, and Networking		Module B1 ECTS: 11 Qualitative and Participatory Social Research Methods			11	11
	Module B2 ECTS: 5 Introduction Networking	Module B3 ECTS: 11 Specialisation Networking			16	16
	Module B4 ECTS: 6 Introduction Planned Social Action and delicate focus on conflicts (Conflict Management) and In-Field Guidance	Module B5 ECTS: 12 Specialisation Planned Social Action and delicate focus on conflicts (Conflict Management) and In-Field Guidance			18	18
C In-Depth Specialization	Workshops	Module C1 ECTS: 2 Mediation	Module C4 ECTS: 2 Optional Workshop	Module C5 ECTS: 2 Optional Workshop	10	10
		Module C2 ECTS: 2 Scientific Writing				
		Module C3 ECTS: 2 Statistics				
	Seminars	Conflict and	Module C6 ECTS: 5 Optional Seminar	Conflict and Diversity	Module C7 ECTS: 5 Optional Seminar	10
D Thesis and Colloquia				Thesis Colloquia	30	60

Abbildung: Modulübersicht mit Studienverlaufsplan

Der Masterstudiengang berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen sowie das abgeschlossene Bachelorstudium der Studierenden und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an.

Im ersten Semester werden den Studierenden Grundlagen vermittelt, auf denen die nachfolgenden Module aufbauen. Das Modul A 1 „A Lifeworld Perspective“ vermittelt die wichtigsten Konzepte der phänomenologischen Soziologie. Die politischen und kulturellen Dimensionen von Macht werden in Modul A 2 „Power Relations, Hegemony and Conflicts“ (Teil 1) thematisiert. Gerechtigkeit und Recht als politische Kategorien werden in Modul A 3 „Global Justice and Human Rights“ behandelt. Überdies erhalten die Studierenden in Modul B 2 „Networking (Introduction)“ einen Einblick in die Analyse sozialer Netzwerke im Zusammenhang mit sozialen Konflikten, das Modul B 4 „Introduction to Planned Social Action and Delicate Focus on Conflicts (Conflict Management) and In-Field and Mobility Guidance“ thematisiert den Ablauf des Projektmanagements. Mit diesem Instrument werden die Studierenden auf praktische Tätigkeiten und Forschungsaufenthalte vorbereitet, Theorie und Praxis werden miteinander verzahnt. Das Modul C 1 „Mediation Workshop“ dient der Förderung der Vermittlungskompetenzen der Studierenden, das Modul C 2 „Academic Writing Workshop“ legt den Fokus auf das wissenschaftliche Schreiben und das Modul C 3 „Statistics Workshop“ vermittelt Lerninhalte der Statistik zur quantitativen Analyse.

Im zweiten Semester wird das Modul A 2 (Teil 2) fortgeführt. Die Studierenden beschäftigen sich in Modul B 1 „Qualitative and Participatory Social Research Methods“ (Teil 1) mit qualitativen Methoden für eine partizipative, auf soziales Handeln ausgerichtete Sozialforschung und hinterfragen ihre praktische Anwendbarkeit. Das Modul B 3 „Networking (Specialisation)“ (Teil 1) thematisiert die Netzwerktheorie aus dem zuvor absolvierten Modul B 2 und konzentriert sich dabei auf die Netzwerkanalyse und deren Anwendung im Kontext sozialer Konflikte. Dies wird durch das Modul B 5 „Specialisation: Planned Social Action and Delicate Focus on Conflicts (Conflict Management) and In-Field and Mobility Guidance“ (Teil 1) anwendungsorientiert ergänzt. Die C-Module C 4 und C 6 sind „selective Seminars“, die den Studierenden dazu dienen, bereits erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend ihrer individuellen Studien- und Berufsziele zu vertiefen oder zu ergänzen. Die Hochschule hat zur Veranschaulichung der Themenauswahl eine Übersicht des Sommersemesters 2024 eingereicht, angeboten werden zum Beispiel „Mediation“, „Audio-visual Approaches to Social Research and Political Communication“ und „Nature of Conflict and Root Causes“

Das dritte Semester führt die Module B 1 (Teil 2), B 3 (Teil 2) und B 4 (Teil 2) fort, das Modul A 4 „Global Relations and World System“ beleuchtet die globale Dimension von sozialen Beziehungen. Des Weiteren erweitern oder vertiefen die Studierenden in den Modulen C 5 und C 7 in Form von „selective Seminars“ bereits erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend ihrer individuellen Studien- und Berufsziele.

Im vierten Semester wird in Modul D „Thesis and Research Colloquia“ die empirische Masterarbeit verfasst und das Kolloquium (unbenotet) absolviert.

Die Lehrveranstaltungen werden in Präsenz und gemäß § 4 Abs. 2 SPO in folgenden Formen angeboten: Vorlesungen, Präsentationen, Gruppendiskussionen, Übungen, Projekte, partizipative Analyse, Exkursionen, selbstbestimmtes und autonomes Lernen, team teaching, e-learning, Rollenspiele, livlab, und vorwiegend im Ansatz des kollaborativen und problemorientierten Lernens. Praktische Elemente, wie Exkursionen, sind in dieser Präsenzzeit inkludiert und werden nicht gesondert ausgewiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach einer Vernetzung des Masterstudiengangs mit anderen Studiengängen der Hochschule. Die Hochschule verweist auf das SAGE-Profil der ASH und damit auf Bildung in gesellschaftlicher Verantwortung. Der Studiengang ist an keinen Fachbereich gebunden. Weiter führt die Hochschule aus, dass die Curricula der Studiengänge eine Herausforderung für Vernetzungen untereinander darstellen, und sehen gleichwohl das Potenzial, Verknüpfungen herzustellen. Die Internationalität ist nicht nur ein Merkmal des zu akkreditierenden Studiengangs, sondern ein Querschnittselement der gesamten Hochschule. Das studentische Projekt ISI „International Students Initiative“ der ASH strebt Veränderungen zur Förderung von Inklusion und Internationalisierung der Hochschule an, indem zum Beispiel alle Informationen seitens der Hochschule auch auf Englisch zur Verfügung gestellt werden, um Sprachbarrieren abzubauen. Die Studiengangskoordination unterstützt die anvisierte Sprachvielfalt, ebenso die Studierenden des Studiengangs. Die Gutachter:innen würdigen das Engagement der Hochschule und der Studierenden.

Darüber hinaus diskutieren die Hochschule und die Gutachter:innen über das Projektseminar sowie die Area of Study C. Im Rahmen des Projektseminars können die Studierenden etwa an Friedenskonferenzen teilnehmen, mit den Teilnehmer:innen sprechen und Aushandlungsprozesse kennenlernen. Die Hochschule stellt dar, dass die Module der Area of Study C eine hohe Flexibilität haben und themenbezogene Blockveranstaltungen stattfinden. Hier sieht die Hochschule die Möglichkeit, Verbindungen zu anderen Studiengängen zu schaffen. Auch die Studierenden äußern das Bedürfnis, Kontakte zu den Studierenden anderer (weiterbildender) Studiengänge zu knüpfen. Die Gutachter:innen empfehlen, dieses Vorhaben weiter zu verfolgen.

Ein zentrales Thema in den Gesprächen ist das Modulhandbuch. Die Hochschule verweist auf die letzte Reakkreditierung, im Zuge deren eine Modularisierung des Curriculums vorgenommen wurde. Der Aufbau des Curriculums ist in der Historie begründet, basiert auf drei Säulen und orientiert sich an der Entwicklung der Studierenden und dem Wissenserwerb. Theoretische und praktische Kompetenzen werden verknüpft und beginnen mit Erfahrungen außerhalb des „Klassenraums“. Das Modulhandbuch entsteht durch die Zusammenarbeit aller Lehrenden und Verantwortlichen des Studiengangs. Nach Auffassung der Gutachter:innen, ist die Verantwortung für das Curriculum sowie die Überarbeitung des Modulhandbuchs nicht transparent geklärt. Die Modularisierung wird in der Durchführung des Curriculums nicht gelebt, dies ist ebenso den vorliegenden Evaluationsergebnissen zu entnehmen. Auch die Studierenden monieren die fehlende Organisation und nicht zufriedenstellen didaktische Durchführung der Module. Die Gutachter:innen stellen fest, dass die Qualifikationsziele, welche die Hochschule im Selbstbericht darstellen, nicht in den Modulbeschreibungen zu finden sind und in der Lehre nicht berücksichtigt werden. Um Willkür zu vermeiden und die Qualität des Studiengangs zu sichern, erachten die Gutachter:innen es als notwendig an, das Modulhandbuch zu überarbeiten, die Module inhaltlich aufeinander abzustimmen und Redundanzen zu korrigieren. Ebenso ist es nach Auffassung der Gutachter:innen notwendig, die Kompetenzbeschreibungen der Module unter Berücksichtigung des HQR zu prüfen und durchgehend auf Masterniveau zu formulieren.

Nach der Vor-Ort-Begutachtung hat die Hochschule eine freiwillige Qualitätsverbesserungsschleife in Anspruch genommen und das Modulhandbuch sowie das „Evaluation, Examination and Master Thesis Manual“ grundlegend überarbeitet. Die Module wurden inhaltlich aufeinander abgestimmt und Redundanzen korrigiert. Ebenso wird in der überarbeiteten Version der HQR Stufe 2 berücksichtigt und die Kompetenzbeschreibungen durchgehend auf dem Masterniveau formuliert. Die Gutachter:innen beurteilen die Überarbeitungen als zufriedenstellend.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule, Vernetzungen zwischen den Studiengängen zu schaffen.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von zwei Semestern abgeschlossen werden.

Ein mögliches Mobilitätsfenster für einen Auslandsaufenthalt stellt das vierte Semester dar, in dem allein die Abschlussarbeit verfasst wird. Für eine individuelle Beratung steht das zentrale International Office zur Verfügung sowie die Studiengangsleitung bzw. Studienberatung. Das International Office bietet Veranstaltungen an, in denen sich unter anderem Partnerhochschulen vorstellen oder Studierende der ASH Berlin, die bereits einen Auslandsaufenthalt absolviert haben, von ihren Erfahrungen berichten. Die Hochschule verfügt über ein internationales Kooperationsnetzwerk von über 100 Hochschulen und Praxiseinrichtungen weltweit.

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 12 Abs. 2 RSPO gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auf Nachfrage der Gutachter:innen stellt die Hochschule klar, dass es sich bei den meisten Studierenden um internationale Studierende handelt. Insbesondere das letzte Semester, welches das Verfassen der Masterarbeit vorsieht, bietet sich als Auslandssemester an, so die Hochschule. Die Möglichkeit einer zusätzlichen Auslandserfahrung wird in Anspruch genommen.

Die Gutachter:innen fragen nach studiengangsbezogenen Kooperationen mit ausländischen Hochschulen. Daraufhin erläutert die Hochschule, dass die vorherige Kooperation mit der Universidad Autónoma Benítez Juárez de Oaxaca in Mexico beendet werden musste, da der Studiengang mit dem spanischen Schwerpunkt keine Vollausslastung hatte und somit eine Finanzierung nicht mehr möglich war. In den Gesprächen wird deutlich, dass die Hochschule die Beendigung der Kooperation bedauert. Die Gutachter:innen empfehlen, studiengangsbezogene internationale Kooperationen anzustreben.

Die Anerkennung von Studienleistungen ist entsprechend der Lissabon-Konvention nach Einschätzung der Gutachter:innen in § 12 Abs. 2 RSPO geregelt. Nach Auffassung der Gutachter:innen sind im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Gutachter:innen empfehlen, studiengangsbezogene internationale Kooperationen anzustreben.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Da es sich bei dem Masterstudiengang „Intercultural Conflict Management – Action in Global Contexts“ um einen weiterbildenden Studiengang handelt, ist die Lehrtätigkeit nicht deputatswirksam und wird im Nebenamt ausgeübt.

Aus der Lehrverflechtungsmatrix gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang ist ein hauptamtlich Lehrender tätig, der von den im Studiengang zu erbringenden 63 SWS 4,8 % (5 SWS) abdeckt. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung

sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 92 % (58 SWS) der Lehre ab. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt laut Lehrverflechtungsmatrix 4,8 % (5 SWS), allerdings sind zwei der 12 Lehrbeauftragten ebenfalls professorale Lehrende.

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang „Intercultural Conflict Management – Action in Global Contexts“ und das gesamte Lehrdeputat hervor.

Des Weiteren hat die Hochschule ein Personalentwicklungskonzept (Stand 2018) eingereicht. Die Hochschullehrenden können kostenfrei an Weiterbildungsseminaren des Berliner Zentrums für Hochschullehre (BZHL) teilnehmen. Neu berufene Lehrende können zweimal bis zu sechs SWS für hochschuldidaktische Weiterbildungen im BZHL freigestellt werden. Weiterhin bietet die Hochschule verschiedene Möglichkeiten, wie das Zentrum für Weiterbildung, die Winterakademie, die Austauschforen zur Onlinelehre oder das Bildungsprogramm der Frauenbeauftragten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In Bezug auf das Lehrpersonal fragen die Gutachter:innen nach den Lehrenden des Studiengangs. Da der Studiengang weiterbildend konzipiert ist, erfolgt die Lehre außerhalb des Lehrdeputats und somit vermehrt durch Lehrbeauftragte. Die Hochschule erläutert, dass der Standort Berlin sich besonders eignet, um qualifizierte Lehrpersonen zu akquirieren. Der Studiengang ist einer von acht weiterbildenden Masterstudiengängen an der ASH, der Verdienst der Lehrenden ist bei solchen Studiengängen höher als bei grundständigen Studiengängen und entsprechend attraktiv, so die Hochschule. Die Auswahl der Lehrenden erfolgt in der Regel bilateral, auch Alumni werden berücksichtigt. Dies nehmen die Gutachter:innen zur Kenntnis und erkundigen sich nach der Betreuung der Masterarbeiten. Die Hochschule führt aus, dass die Tätigkeit als Gutachter:innen zusätzlich honoriert wird und so auch Lehrbeauftragte für die Betreuung geeignet sind.

Die Gutachter:innen schätzen die personelle Ausstattung, wie sie in der Lehrverflechtungsmatrix abgebildet ist, in qualitativer und quantitativer Hinsicht als adäquat ein. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für geeignet.

Ein zentrales Thema der Vor-Ort-Begutachtung war die Leitung des Studiengangs. Zurzeit ist die Position kommissarisch besetzt, für die Professur mit der Denomination „Internationale Soziale Arbeit“ ist das Berufungsverfahren bisher nicht abgeschlossen. Sowohl die Studiengangskoordination als auch die Studierenden sowie die Lehrenden heben hervor, dass die Organisation und Durchführung des Studiengangs nicht ideal verlaufen. Den Gutachter:innen wird deutlich, dass eine transparente Organisation des Studiengangs fehlt und die Besetzung der Professur vorzunehmen ist, damit eine adäquate Leitung des Studiengangs gewährleistet ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die derzeit vakante Professur mit der Denomination „Internationale Soziale Arbeit“ ist für den Studiengang als Studiengangsleitung verantwortlich. Die Besetzung der Professur ist innerhalb der nächsten 12 Monate nach Beginn des neuen Akkreditierungszeitraums vorzunehmen, damit eine adäquate Leitung des Studiengangs gewährleistet ist.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Bei allen verwaltungsrelevanten Angelegenheiten des Studiengangs „Intercultural Conflict Management – Action on Global Contexts“ wird die Studiengangsleitung von der Studiengangskoordination unterstützt. Diese verfügt über einen Stellenanteil von 0,75 VZÄ und berät des Weiteren die Studierenden bei studiengangsspezifischen und individuellen Belangen. Weitere Unterstützung wird von zwei studentischen Hilfskräften mit insgesamt 20 Stunden/Woche geleistet, die technisch-administrative Aufgaben in den Bereichen Online-Bewerbungen, Lehrevaluation, Textgestaltung und den Aufbau des Alumni-Netzwerks übernehmen.

Der Studiengang nutzt die räumliche und technische Ausstattung der Hochschule. Die Studierenden haben zudem die Möglichkeit, einen Raum für Peer-to-Peer Beratungen zu reservieren, haben Zugang zu einem Ruhe- und Aufenthaltsraum und können das selbstverwaltete Café nutzen. Die vorhandene Barrierefreiheit wird den Bedarfen stetig angepasst. Alle Seminarräume sind mit (elektronischer) Präsentationstechnik ausgestattet, vier Seminarräume ermöglichen hybride Lehre. Die weitere räumliche Ausstattung kann den ‚Allgemeinen Informationen über die ASH‘ entnommen werden. Demnach wird ein Neubau in Nähe des Bestandsgebäudes Ende 2024 fertiggestellt werden, in dem weitere moderne Seminar-, Spezial- und Büroräume vorhanden sein werden und zusätzliche Kommunikationsflächen geboten werden.

Die Hochschulbibliothek bietet ihren Nutzer:innen einen kontinuierlich wachsenden Bestand und verfügt über ein, auf den Studiengang ausgerichteten Bestand an deutschsprachiger sowie fremdsprachiger Literatur und relevanten Fachzeitschriften. Der Gesamtbestand der Bibliothek umfasst aktuell etwa 155.000 Medieneinheiten. Gedruckte Literatur ist überwiegend frei zugänglich und ausleihbar. Per VPN ist der Zugriff auf lizenzierte elektronische Inhalte für Hochschulangehörige weltweit möglich. Ferner werden alle Abschlussarbeiten des Studiengangs in der Bibliothek archiviert und den Studierenden bereitgestellt. Weiterhin verfügt die Bibliothek der ASH Berlin über zahlreiche Einzel- und Gruppenarbeitsplätze, ein Lesesaal mit Computerarbeitsplätzen, ein Lounge-Bereich sowie Scan-, Kopier- und Druckmöglichkeiten. Ein hochschulweiter Internetzugang ist via WLAN und eduroam gewährleistet. Die Hochschulbibliothek bietet folgende Schulungen an: Bibliotheksführung und OPAC-Schulung, Einführung in die systematische Literaturrecherche, Einführung in das Literaturverwaltungsprogramm Citavi.

Das Computer-Zentrum der Hochschule verfügt über 44 PC-Arbeitsplätze für Studierende sowie einen Medienbereich. Für Lehrveranstaltungen können bis zu 20 Laptops ausgeliehen werden. Studierende haben die Möglichkeit, Diktiergeräte und Videokameras inkl. Zubehör auszuleihen oder in der Medienwerkstatt angeleitete Filme zu schneiden.

Überdies kooperiert der Studiengang mit dem International Office der Hochschule. Hier können die Studierenden im Rahmen von kostenlosen Sprachkursen Deutschkenntnisse erwerben, die Bildung von Sprach-Tandems zur Einübung des Gelernten wird unterstützt. In der Semesterpause können die Studierenden zusätzliche Deutsch-Intensivkurse absolvieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen stellen fest, dass die Studiengangskoordination zahlreiche Aufgaben übernimmt und sehen, wie in Kriterium § 12 Abs. 2 MRVO dargestellt und als Auflage empfohlen, es als notwendig an, dass die Besetzung der Professur mit der Denomination „Internationale Soziale Arbeit“ vorzunehmen ist, damit eine adäquate Leitung des Studiengangs gewährleistet ist.

Ferner fragen die Gutachter:innen, ob die Studierenden die Möglichkeit der Sprachkurse in Anspruch nehmen. Die Studierenden schildern, dass sie Sprachkurse besuchen und die Möglichkeit schätzen, ihre Deutschkenntnisse auszubauen, da im Studiengang die Kommunikation nur auf Englisch verläuft.

Des Weiteren sind nach Einschätzung der Gutachter:innen an der Hochschule ausreichend gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sachlicher Ausstattung gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in § 6 SPO sowie §§ 14 bis 16 RSPO definiert und geregelt.

Im Modulhandbuch für den weiterbildenden Masterstudiengang „Intercultural Conflict Management – Action in Global Contexts“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. Pro Modul können die Studierenden zwischen zwei Prüfungsformen wählen. In § 15 Abs. 1 und 2 sowie § 16 Abs. 1 bis 3 RSPO sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten angegeben. Im „Evaluation, Examination and Master Thesis Manual“ sind weitere Hinweise zu Prüfungsleistungen aufgeführt, die allerdings in keiner Ordnung der ASH Berlin schriftlich geregelt sind.

Prüfungen werden gemäß § 14 Abs. 10 in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Bei fremdsprachigen Modulen bzw. Lehreinheiten des Internationalen Curriculums erfolgt das Ablegen der Prüfung in der entsprechenden fremdsprachlichen Form, im vorliegenden Studiengang demnach in Englisch.

Als Prüfungsformen sind vorgesehen Klausur, Essay, Portfolio, Projektbericht, mündliche Prüfung, Referat und Präsentation. Im ersten Semester leisten die Studierenden sieben Prüfungen (drei unbenotet), im zweiten Semester drei Prüfungen (zwei unbenotet), im dritten Semester sechs Prüfungen (zwei unbenotet) und im vierten Semester die Masterarbeit. Die Modulprüfungen der Area of Study C werden lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In Bezug auf das Prüfungssystem fragen die Gutachter:innen die Hochschule nach dem „Manual“. Die Hochschule stellt klar, dass die rechtliche Grundlage für die Bewertung der Leistungen die Prüfungsordnungen sind und die Studierenden darüber informiert werden. Der Inhalt der Manuals ergibt sich aus den Ordnungen und dem gültigen Modulhandbuch. Nach Auffassung der Gutachter:innen erhält das Handbook Informationen, die über die Prüfungsordnung und Modulhandbuch hinausgehen. Sie begrüßen, dass den Studierenden eine Handreichung zur Verfügung gestellt wird, in der das Konzept des Studiengangs erläutert wird. Eine regelmäßige Überarbeitung des Manuals ist nicht geregelt. Die Gutachter:innen erachten es als notwendig, dass die Studierenden in dem Manual mit den Ordnungen der Hochschule übereinstimmende Informationen erhalten, die in einem regelmäßigen Turnus aktualisiert und überarbeitet werden.

Die Gutachter:innen und die Hochschule diskutieren über die offen gehaltenen Prüfungsformen. Die Hochschule argumentiert, dass die Offenheit der Prüfungsformen von der ASH gezielt gewählt wurden, um sowohl den Lehrenden als auch den Studierenden eine Entscheidungsfreiheit zu überlassen. Bisher haben sie damit gute Erfahrungen gemacht, da es die Kommunikation fördert und den Studierenden deutlich dargelegt wird, dass sie vor der Abschlussarbeit wissenschaftliche Arbeiten schreiben müssen. Bereits im Studienverlauf wird das Finden einer Idee, das Formulieren einer Fragestellung und das Verfassen von wissenschaftlichen Texten erlernt und geübt. Die ASH bietet den Studierenden etwa in Form von Workshops eine Förderung von Schreib- und Studienkompetenzen an. Die Gutachter:innen sehen in den offenen Prüfungsformen keinen Nachteil und als ausreichend gesichert, da sie die Hochschule eine transparente Kommunikation verfolgt und die Studierenden auf das Verfassen der Masterarbeit vorbereitet werden.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind die Prüfungen geeignet, das Erreichen der Qualifikationsziele festzustellen. Die Gutachter:innen nehmen einen ausgewogenen Prüfungsmix wahr. Auch die Studierenden bestätigen, dass vielfältige Prüfungsformen zum Einsatz kommen. Im Verlauf des Studiums kommt die Prüfungsform der Hausarbeit und des Essays mehrfach vor, sodass

sich die Studierenden gut auf das Anfertigen der Abschlussarbeit vorbereitet fühlen. Zur Themenfindung der Bachelorarbeit werden sie frühzeitig von den Lehrenden und der Studiengangskoordination angeregt und angeleitet.

Des Weiteren erkundigen sich die Gutachter:innen nach der Sprache der Prüfungen. In den Gesprächen wird deutlich, dass die Masterarbeit auf Deutsch, Englisch oder anderen Sprachen wie Spanisch absolviert werden kann. Ebenso ist in der Prüfungsordnung nur geregelt, dass bei fremdsprachigen Modulen bzw. Lehreinheiten des Internationalen Curriculums das Ablegen der Prüfung in der entsprechenden fremdsprachlichen Form des Moduls erfolgt, demnach in Englisch. So kommen die Gutachter:innen zu dem Schluss, dass für den Studiengang modulspezifisch im Modulhandbuch zu regeln ist, in welchen weiteren Sprachen die Studierenden die Prüfungsleistungen wählen können. Ebenso ist sicherzustellen, dass entsprechendes Lehrpersonal die Prüfungen in der gewählten Sprache abnehmen können.

Nach der Vor-Ort-Begutachtung hat die Hochschule eine freiwillige Qualitätsverbesserungsschleife in Anspruch genommen und das Modulhandbuch sowie das „Evaluation, Examination and Master Thesis Manual“ grundlegend überarbeitet. Das Manual wurde inhaltlich überarbeitet und enthält mit den Ordnungen der Hochschule übereinstimmende Informationen.

Die Module wurden inhaltlich aufeinander abgestimmt und Redundanzen korrigiert. Ebenso wird in der überarbeiteten Version der HQR Stufe 2 berücksichtigt und die Kompetenzbeschreibungen durchgehend auf dem Masterniveau formuliert. Die Gutachter:innen beurteilen die Überarbeitungen als ausreichend. Darüber hinaus legt das Modulhandbuch fest, dass die Unterrichtssprache Englisch ist. Gemäß § 14 Abs. 10 RSPO erfolgt in fremdsprachigen Modulen bzw. Lehreinheiten des Internationalen Curriculums das Ablegen der Prüfung in der entsprechenden fremdsprachlichen Form des Moduls, in diesem Fall in englischer Sprache. Da das Manual für jedes Studienjahr erstellt wird, werden auch entsprechende Änderungen in den Ordnungen oder im Curriculum berücksichtigt. Die Gutachter:innen halten die Überarbeitungen für ausreichend.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat eine Modulübersicht sowie einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem je Modul und Area of Study die Leistungspunktevergabe hervorgeht. Der Selbstbericht beinhaltet eine Darstellung der Module, aus denen je Modul der Workload hervorgeht.

Das Curriculum des Masterstudiengangs „Intercultural Conflict Management – Action in Global Contexts“ ist so konzipiert, dass alle Module binnen zwei Semester zu absolvieren sind. Die Module der Area of Study A, B und D umfassen mindestens fünf CP. Die Module der Area of Study A umfassen je zwischen zwei und fünf CP. Die Hochschule begründet die Abweichung damit, dass die Module die wissenschaftlichen Grundlagen der Studierenden erweitert und Einblicke in weitere sowie wichtige Themenfelder gewährt. Dies ist laut Hochschule bei Modulen mit einem höheren Workload nicht möglich.

Pro Semester werden durchschnittlich 30 CP erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, sodass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Die Wiederholung von Prüfungsleistungen ist in § 19 RSPO geregelt, eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann demnach zweimal wiederholt werden, die Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben. Die Hochschule hat exemplarisch den Fragebogen zu Modul A3 im Wintersemester 2021/2022 eingereicht. Für den Studiengang „Intercultural Conflict Management – Action in Global Contexts“ liegt das Handbuch „Evaluation, Examination and Master Thesis Manual“ vor, welches jährlich erstellt wird und

als Anleitung für wissenschaftliches Arbeiten dient und Informationen für die Studierenden zum Verfassen der Masterarbeit bereithält.

Über jahrgangsspezifische Moodle-Kurse haben die Studierenden Zugriff auf studiengangsrelevante Informationen und Dokumente, wie Seminarplan und Prüfungstermine. In der Regel erhalten die Studierenden etwa drei Monate vor Semesterbeginn einen detaillierten Semesterlehrplan, in dem Termine, Räume und Lehrende der einzelnen Seminare und Workshops aufgeführt sind. Die Hochschule achtet bei der Planung auf Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen.

Des Weiteren werden Einführungswochen gemeinsam mit dem Masterstudiengang „Social Work as a Human Rights Profession“ zu Beginn des Semesters veranstaltet, in denen den internationalen Studierenden Unterstützung angeboten wird, um das Ankommen und Einleben in Deutschland zu erleichtern, wie der Abschluss einer Krankenversicherung oder der Einrichtung eines Bankkontos. Gleichwohl führen die Wochen zu einem ersten Kennenlernen und Vernetzen der Studierenden untereinander.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Ein wesentliches Diskussionsthema war die internationale und heterogene Studierendengruppe. Auf Nachfrage der Gutachter:innen erläutert die Hochschule, dass die Studierenden auch ohne deutsche Sprachkenntnisse an lokalen Konflikten partizipieren können, da es in Berlin zahlreiche Praxiskontexte auf einer anderssprachigen Basis gibt. Die Studierenden schildern, dass die Plätze in Sprachkursen nur begrenzt sind und ihnen nicht immer eine Teilnahme möglich ist. Sie verweisen darauf, dass Erasmus-Studierende bevorzugt werden. Die Gutachter:innen sehen darin einen Nachteil, denn der deutsche Arbeitsmarkt verlangt oft Deutschkenntnisse, und so würden die Absolvent:innen vor großen Herausforderungen stehen, wenn sie eine Tätigkeit in der Deutschland aufnehmen möchten. Sie empfehlen der Hochschule, die Studierenden über hochschulinterne Sprachkurse transparent und rechtzeitig zu informieren und ebenso auf die Anforderungen des deutschen Arbeitsmarkts hinzuweisen.

Die Gutachter:innen würdigen das Engagement der Hochschule, Einführungswochen anzubieten und durch die Studiengangskoordination individuell auf die Bedürfnisse der Studierenden einzugehen. Ebenso schätzen sie die persönliche und individuelle Betreuung der Studierenden durch die Studiengangskoordination sowie den gelebten Austausch unter und zwischen den Studierenden sowie Dozierenden.

Des Weiteren diskutieren die Gutachter:innen und die Hochschule über das Curriculum und das Modulhandbuch. Wie bereits unter dem Kriterium § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO dargestellt, wird aus Sicht der Gutachter:innen die Modularisierung in der Durchführung des Curriculums nicht gelebt. Die Module der Area of Study A bis C erstrecken sich über mehrere Semester. Die Gutachter:innen können nicht nachvollziehen, wie der Studienalltag gebildet wird. Dem Studienverlaufsplan können die Gutachter:innen keine Aufteilung des Workload und der Prüfungslast entnehmen. Damit diese transparent dargelegt werden können und eine Studierbarkeit sowie ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb gewährleistet ist, muss aus Sicht der Gutachter:innen das Modulhandbuch überarbeitet und die Modularisierung konsequent umgesetzt werden. Ferner regen sie an, die Module in erkennbare Einzelmodule oder voneinander differenzierte Moduleile aufzuteilen.

Nach der Vor-Ort-Begutachtung hat die Hochschule eine freiwillige Qualitätsverbesserungsschleife in Anspruch genommen und das Modulhandbuch sowie das „Evaluation, Examination and Master Thesis Manual“ grundlegend überarbeitet. Im überarbeiteten Modulhandbuch wird die Modularisierung konsequent umgesetzt. Die Module der vorherigen Bereiche A bis C hat die Hochschule in einzelne Module aufgeteilt, der Workload und die Prüfungslast der Studierenden wird transparent dargestellt. Die Gutachter:innen halten die Überarbeitungen für ausreichend, da nun der Workload und die Prüfungslast der Studierenden transparent dargelegt sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Studierenden sollten transparent über Sprachkurse und den deutschen Arbeitsmarkt informiert werden.

Besonderer Profilspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang „Intercultural Conflict Management – Action in Global Contexts“ ist ein weiterbildender Masterstudiengang, der international ausgerichtet ist. Die Studierenden müssen für das weiterbildende Studium eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung im Umfang von einem Jahr vorweisen. Als relevante Arbeitsbereiche werden Tätigkeiten bei Nichtregierungs- und Regierungsorganisationen sowie privaten Institutionen anerkannt, sofern sie zu einem der Gebiete des Studiengangs in Bezug stehen.

Der Studiengang fügt sich in das umfassende SAGE-Profil (Soziale Arbeit, Gesundheit, Erziehung) der ASH Berlin ein und unterstreicht die interdisziplinäre und internationale sowie weltweite Ausrichtung der gesamten Hochschule. Des Weiteren ist die Unterrichtssprache Englisch und der Studiengang setzt sich international zusammen. Neben dem International Office dienen auch die Studiengangsleitung bzw. Studiengangskoordination als Anlaufstellen für studentische Belange. Die Studierenden werden über die Website des Studiengangs über Formalitäten (wie Finanzierung, Visum) informiert, die vor Aufnahme des Studiums erledigt sein sollten. Ebenso sind dort zahlreiche, zugleich übersichtliche Informationen über den Studiengang und das Studium an sich vorhanden.

Ein weiteres Merkmal des Studiengangs ist, neben der internationalen, die diverse Ausrichtung, die sich in dem Auswahlverfahren und in der Zusammensetzung der Studierendengruppe widerspiegelt. Die Hochschule achtet darauf, Studierende unterschiedlicher Herkunft und Biografien zusammenzubringen und in die Gestaltung des Studiums einzubeziehen. Die verschiedenen Nationalitäten, Sprachen und soziokulturellen Hintergründe der Studierenden ermöglichen das Entstehen einer transnationalen Umgebung im Verlauf des Programmes.

Außerdem werden von dem Projekt EmpA (Antirassismus und Empowerment an der Alice Salomon Hochschule Berlin), welches einer Erleichterung des Studienalltags von rassismuserfahrenen Studierenden und eine strukturelle Verbesserung der Studienbedingungen zum Ziel hat, Austauschmöglichkeiten und Veranstaltungen organisiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In Bezug auf die internationale Ausrichtung des Studiengangs erkundigen sich die Gutachter:innen nach dem Verständnis der Hochschule von Internationalität. Die ASH verweist darauf, dass die Internationalität ein fester Bestandteil des Studienganges ist und auch das Curriculum internationalisierende Elemente beinhaltet. Die Studierenden unterscheiden sich nicht nur durch ihr Alter und ihre Bildungsbiografie, sondern durch ihre Herkunft und Muttersprache. So bringen sie ihre eigene kulturelle und gesellschaftliche Erfahrung mit in einen interkulturellen Diskurs. Ebenso ist das Lehrpersonal international zusammengesetzt, die wenigsten Lehrenden sind deutsche Muttersprachler:innen. Die Gutachter:innen befürworten das Engagement der Hochschule und die Unterstützungsangebote für internationale Studierende. In der Ausrichtung des Studiengangs sehen sie ein Alleinstellungsmerkmal.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung: Curriculum und Modulhandbuch werden regelmäßig sowohl fachlich als auch didaktisch weiterentwickelt und aktualisiert.

Die beteiligten Lehrpersonen weisen neben ihrer beruflichen Qualifizierung ein internationales Lehr-, Forschungs- und Publikationsprofil auf und sind in fachrelevante Forschungsprojekte, wissenschaftliche Netzwerke, Fachgesellschaften, Institute und wissenschaftliche Beiräte eingebunden. Wie bereits erwähnt, strebt die Hochschule eine zunehmende Internationalisierung der Lehrpersonen an, um die Diversität von globalen Wissensbeständen abbilden zu können und das Lernen von vielfältigen Fachdiskursen zu unterstützen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auf Nachfrage der Gutachter:innen erläutert die Hochschule den Umgang mit Künstlicher Intelligenz (KI) und verweist auf eine entsprechende Handreichung, die Januar 2024 verabschiedet wurde. Diese enthält Leitlinien zum KI-Kompetenzaufbau. Die damit einhergehenden Veränderungen im Studienalltag und im wissenschaftlichen Arbeiten will die ASH proaktiv aufgreifen und einen kritischen sowie reflektierten Umgang fördern und voraussetzen.

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Hochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzepts sowie zur Überarbeitung und Anpassung des Modulhandbuchs vorhanden. Wie unter Kriterium § 12 Abs. 2 MRVO bereits dargestellt, fehlt das Personal, um die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums kontinuierlich zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat das Dokument „Allgemeine Informationen“ eingereicht, welches ebenso die Regelungen zur Qualitätssicherung beinhaltet. Zusätzlich liegen die „Satzung zur Lehrveranstaltungsevaluation“ sowie der „Entwurf der Satzung zur Evaluation von Studium und Lehre“ vor.

Im Kontext eines Qualitätsmanagementzyklus basiert die Qualitätssicherung auf Lehrveranstaltungsevaluationen, Akkreditierungen und Absolvent:innenstudien des Career Service. Die Hochschule sieht die Besetzung von fünf neuen Stellen im Qualitätsmanagement vor.

Die Hochschule definiert im Entwurf folgende sieben Evaluationsformen: Lehrveranstaltungsevaluationen durch Studierende, Lehrendenbefragungen, Studiengangsevaluationen, Absolvent:innenbefragungen, Erstsemesterumfragen, Studienabschlussbefragungen, Evaluation von Serviceeinrichtungen/Verwaltungseinheiten. Gemäß der Satzung zur Lehrveranstaltungsevaluation dienen die Lehrveranstaltungsevaluationen dem hochschulweiten Qualitätssicherungssystem in Studium und Lehre und umfassen alle Bachelor- und Masterstudiengänge der ASH Berlin. Für zentrale Evaluationen ist das Prozess- und Qualitätsmanagement zuständig, für dezentrale Befragungen das jeweilige Dekanat. Der Evaluationsturnus wird vom akademischen Senat festgelegt, in der Regel werden alle Lehrveranstaltungen und Lehrende in jedem Semester durch die Studierenden evaluiert. Der Entwurf sieht formale Festlegung des Evaluationsturnus vor, die bisher nicht in Kraft getreten ist. Die Gesamtauswertung wird dem Prorektorat und den Dekanaten

der jeweiligen Fachbereiche zur Verfügung gestellt, auch die Studiengangsleitungen und Modulverantwortlichen können die Auswertungen zur Weiterentwicklung der Studienangebote heranziehen. Aggregierte Kursauswertungen können von den Kursteilnehmer:innen eingesehen werden. Der Entwurf sieht vor, dass die Ergebnisse der Absolvent:innenbefragung und Studiengangsevaluationen öffentlich auf der Website der Studiengänge veröffentlicht werden und somit eine kontinuierliche Beobachtung und Nachjustierung des Studienprogramms erfolgen kann. In einem Evaluationsportal sollen die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation und der Lehrendenbefragung den Lehrenden sowie Studierenden zur Verfügung stehen. Laut den „Allgemeinen Informationen“ werden aktuell die Absolvent:innen aller grundständigen Studiengänge befragt, der Career Service fördert die Durchführung solcher Absolvent:innenstudien.

Des Weiteren hat die Hochschule eine Erläuterung zur Absolvierendenbefragung eingereicht, welche ein eher negatives Ergebnis aufweist. Demzufolge führte die Pandemie sowie die notwendige Online-Lehre zu einer negativen Bewertung, als Konsequenz wurde der Studiengang für ein Jahr (2021/2022) ausgesetzt. Als Referenz liegt die Absolvierendenbefragung 2017 vor sowie eine Lehrveranstaltungsevaluation des Moduls A3 „Global Justice and Human Rights“ des Wintersemesters 2021/2022. Positiv fällt die Betreuung der Studierenden aus, negativ hingegen die Organisation sowie didaktische Durchführung der Module.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen verweisen auf das Ergebnis der Absolvierendenbefragung, nach welchem die Studierenden von einem schwierigen Berufseinstieg berichten. Die Hochschule erläutert, dass Absolvierenden für eine Arbeit in sozialen Einrichtungen qualifiziert sind, einen umfassenden Handwerks- und Methodenkoffer im Studium erhalten und somit generell viele Berufsmöglichkeiten haben. Aufgrund des Studiums haben die Studierenden einen interkulturellen Anspruch und möchten internationalen Organisation eine Tätigkeit aufnehmen. Ebenso ist der Studiengang weiterbildend konzipiert, sodass die meisten Studierenden parallel zum Studium arbeiten. Insbesondere werden die Studierenden für Konflikte sensibilisiert und können diese analysiert, die Hochschule verweist exemplarisch auf Konflikte im Berliner Stadtraum und die unterschiedlichen Bezirke und Stadtteile. Der Bedarf an Mediator:innen sei besonders in Berlin hoch. Dies nehmen die Gutachter:innen zur Kenntnis.

Ein Schwerpunkt der Diskussion waren die niedrigen Rücklaufzahlen der Evaluationen. Die Hochschule erläutert, dass eine neue Evaluationsordnung sowie Lehrevaluationssatzung verabschiedet und die Qualitätsabteilung personell aufgestockt und umstrukturiert werden wird. Ein geschlossener QM-Regelkreis soll künftig gesichert sein, welcher sowohl zentrale als auch dezentrale Maßnahmen umfasst. Des Weiteren hat die Hochschule beschlossen, dass die weiterbildenden Studiengänge weiterhin übergreifend bleiben und keinem Fachbereich zugeordnet werden. Die Hochschule versteht Evaluationen nicht als Kontrollinstrumente, sondern als Hilfestellungen zur Weiterentwicklung der Studiengänge. Aktuell führt die Hochschule hochschulweite Evaluationen mittels QR-Codes, welche als Aufkleber in der Hochschule verteilt wurden und nach dem Scannen den Studierenden fünf Fragen zum Studium stellen. Dies sei ein Anfang, so die Hochschule, um herauszufinden, wie die Studierenden zur Teilnahme an Evaluationen wirksam angeregt werden können.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis und die Prozesse zur Sicherung der Qualität der Lehre sind gut abgebildet. Studierende werden dabei umfassend einbezogen. Nach Auffassung der Gutachter:innen sind ausreichend Maßnahmen etabliert, durch die ein kontinuierliches Monitoring des Studiengangs erfolgt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit sowie Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen sind zentrale Anliegen der ASH Berlin. In den Leitbildsätzen 8 und 9 „Chancengerechte Hochschule: Gleichstellung und Diversity“ und „Familiengerechte Hochschule: Vereinbarkeit von Familie, Studium und Beruf“ bekennt sich die Hochschule zu Chancengleichheit, Gender-Mainstreaming und Antidiskriminierungsarbeit sowie zu einem Diversity-Konzept, das der Förderung der gleichberechtigten und gleichgewichtigen Teilhabe aller Hochschulangehörigen gerecht wird. Strukturell verankert sind diese Selbstverpflichtungen beispielsweise in der Wahl von hauptamtlichen Frauen*beauftragten durch den Frauen*rat der ASH Berlin, durch die Kommission für Barrierefreiheit und die Beauftragte für die Belange Studierender mit einer Behinderung und/oder chronischer Erkrankung, durch eine Antidiskriminierungskommission sowie Empowermentangebote für internationale Studierende und Studierende mit Rassismuserfahrung. Überdies verabschiedete die Hochschule eine Satzung zum Schutz vor Diskriminierung, sexualisierter Diskriminierung und Gewalt, Mobbing und Stalking. Auch das Personalentwicklungskonzept der ASH Berlin dient der praktischen Umsetzung des Leitbildes.

In § 13 RSPO werden besondere Prüfungsbedingungen geregelt. Zur Wahrung der Chancengleichheit wird in § 13 Abs.1 RSPO der Nachteilsausgleich für beeinträchtigte Studierende geregelt. Die Geltung des Mutterschutzgesetzes wird in § 13 Abs. 3 RSPO festgelegt, § 13 Abs. 2 RSPO besagt, dass die Lebensumstände von Studierenden mit Kind/ern bis zum 16. Lebensjahr sowie mit kranken oder pflegebedürftigen Familienangehörigen gemäß Pflegezeitgesetz in angemessener Weise zu berücksichtigen sind. Das Familienbüro bietet eine Beratung an.

Internationale Studierende erhalten neben Einführungs- und Informationsveranstaltungen ein umfassendes sowie mehrsprachiges Studien- und Beratungsangebot. Diesen sowie Studierende, die in erster Generation studieren, stehen vielfältige Unterstützungen, wie Zusatzveranstaltungen/Mentoring zum wissenschaftlichen Arbeiten und Schreiben hin zu Rechtschreibkorrektur von schriftlichen Arbeiten zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach der Erfahrung und dem Umgang der Hochschule mit Diskriminierung und Diversität. Die Hochschule verdeutlicht in der Diskussion das hohe Maß an Politisierung der ASH und sieht sich mit emanzipatorischem Anspruch dem gesellschaftlichen Auftrag sozialer Gerechtigkeit und kritischer Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Entwicklungen verpflichtet. Im Studiengang nimmt die Hochschule informelle Auseinandersetzungen unter den Studierenden wahr, sehen dies aber als Teil des gemeinsamen Bildungsprozesses. Die Hochschule zielt auf die Entwicklung eines reflektierenden forschenden Habitus und einem selbstkritischen Umgang mit dem eigenen Geworden sein. Die Gutachter:innen nehmen den Ansatz der Hochschule positiv zu Kenntnis.

Des Weiteren erkundigen sich die Gutachter:innen auf Grund der Studiengebühren, ob eine Reduzierung der Studiengebühren möglich ist. Die Hochschule erklärt, dass eine entsprechende Regelung durch den Nachteilsausgleich erfolgt und gesichert ist. Ergänzend werden individuelle Lösungswege mit den betroffenen Studierenden gefunden, etwa kann das Studium ausgesetzt und wieder aufgenommen werden, solange der Kompetenzaufbau nicht gefährdet ist. Die Gutachter:innen befürworten den Umgang der Hochschule mit den Studierenden.

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommen die Gutachter:innen zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 BlnStudAkkV an der Erstellung des Selbstberichts beteiligt.
- Die Hochschule hat eine freiwillige Qualitätsverbesserungsschleife in Anspruch genommen und nach der Vor-Ort-Begutachtung das Modulhandbuch und das Dokument „Evaluation, Examination and Master Thesis Manual“ grundlegend überarbeitet.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Studienakkreditierung im Land Berlin (Studienakkreditierungsverordnung Berlin – BlnStudAkkV) vom 16.09.2019.

3.3 Gutachter:innengremium

a) Hochschullehrer:innen

Prof. Dr. Bernd Meyer, Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Prof. Dr. Stephan Schlickau, Universität Hildesheim

b) Vertreter:in der Berufspraxis

Dr. Christine Schweitzer, Bund für Soziale Verteidigung e.V.

c) Vertreter:in der Studierenden

Johanna Julie Müller, Johannes Gutenberg-Universität Mainz

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung „Abschlussquote“ und „Studierende nach Geschlecht“

semesterbezo- gene Kohorten	Studienanfänger:innen (mit Beginn in Semester X)			Absolvent:innen in <=RSZ (mit Beginn in Semester X)			Absolvent:innen in <= RSZ + 1 Sem. (mit Beginn in Semester X)			Absolvent:innen in <= RSZ + 2 Sem. (mit Beginn in Semester X)		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
WS 2023/24	15	8	53%									
SS 2023												
WS 2022/23	20	13	65%									
SS 2022												
WS 2021/22	25	18	72%	11	7		2	1		2	1	
SS 2021												
WS 2020/21	0	0		0	0		0	0		0	0	
SS 2020												
WS 2019/20	25	15	60%	7	5		14	8		17	8	
SS 2019												
WS 2018/19	24	16	67%	1	1		16	11		16	11	
SS 2018												
WS 2017/18	31	23	74%	18	15		23	17		26	18	
SS 2017												
insgesamt	140	93	66%	37	28	76%	55	37	67%	61	38	62%

Erfassung „Notenverteilung“

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügen d
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2023/24					
SS 2023	9	5	0	0	0
WS 2022/23	4	1	0	0	0
SS 2022	10	3	0	0	0
WS 2021/22	0	1	0	0	0
SS 2021	12	7	0	0	0
WS 2020/21	0	0	0	0	0
SS 2020	2	1	0	0	0
WS 2019/20	3	1	0	0	1
SS 2019	6	1	0	0	8
WS 2018/19	2	0	0	0	0
SS 2018	3	1	0	0	0
WS 2017/18	5	3	0	0	0
SS 2017	2	1	0	0	0
insgesamt	58	25	0	0	9

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100 %)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2023/24					
SS 2023	0	11	3	0	14
WS 2022/23	0	0	2	3	5
SS 2022	0	7	6	0	13
WS 2021/22	0	0	0	1	1
SS 2021	1	1	14	3	19
WS 2020/21	0	0	0	0	0
SS 2020	0	2	1	0	3
WS 2019/20	0	2	3	0	5
SS 2019	0	14	1	0	15
WS 2018/19	1	1	0	0	2
SS 2018	2	2	0	0	4
WS 2017/18	7	1	0	0	8
SS 2017	1	2	0	0	3
insgesamt	12	43	30	7	92

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	24.07.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	30.11.2023
Zeitpunkt der Begehung:	16.04.2024
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 21.09.2005 bis 30.09.2011 ACQUIN
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 28.06.2011 bis 30.09.2017 ACQUIN
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von 21.08.2017 bis 30.09.2024 AQAS
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge abgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist

die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fakultät und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf

Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außer-europäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)